



Sitzung vom: 30. April 2024

Beschluss Nr.: 363

Interpellation betreffend Beurteilung der spitalexternen Pflege im Kanton Obwalden – Gesetzeslage und aktuelle Situation der Spitex Obwalden: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend Beurteilung der spitalexternen Pflege im Kanton Obwalden – Gesetzeslage und aktuelle Situation der Spitex Obwalden (54.24.01), welche Kantonsrat Adrian Hauer-Zumbühl, sowie 25 Mitunterzeichnende am 25. Januar 2024 eingereicht haben, wie folgt:

1. Gegenstand der Interpellation

Der Interpellant ersucht den Regierungsrat, verschiedene Fragen zur spitalexternen Pflege im Kanton Obwalden zu beantworten. In der Begründung führt der Interpellant aus, es seien im Rahmen der Interpellation offene Punkte über die Leistungs- und Handlungsfähigkeit der Spitex Obwalden und die Aufsicht durch Kanton und Gemeinden zu klären. Im Weiteren sei zu klären, ob die gesetzlichen Vorgaben im kantonalen Gesundheitsgesetz den heutigen Anforderungen noch genügen würden und ob das Submissionsgesetz eingehalten werde.

2. Vorbemerkungen

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Gesundheitsgesetzes (GesG; GDB 810.1) tragen die Einwohnergemeinden die Hauptverantwortung für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitätsorientierten und effizienten Versorgung mit Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause; anzubieten sind die ambulante Grundversorgung gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung, hauswirtschaftliche Dienstleistungen und ein Mahlzeitendienst.

Die Einwohnergemeinden schliessen für die Sicherstellung der spitalexternen Gesundheitspflege gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) gemeinsam eine Leistungsvereinbarung mit der kantonal anerkannten Spitex-Trägerorganisation ab (Art. 6 Abs. 3 GesG).

In einem umfassenden Projekt wurden im Kanton Obwalden die damals bestehenden sechs Spitex Basis-Organisationen (Sarnen und Giswil hatten sich damals schon zusammengeschlossen) auf den 1. Januar 2007 zentralisiert und zur Spitex Obwalden zusammengelegt (Projekt „Spitex OW 7-1“). Die neue Organisation hat ihre Arbeit am 1. Januar 2007 aufgenommen. Die Zusammenführung erfolgte im Hinblick auf die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). In der Folge zog sich der Bund aus der Mitfinanzierung der kantonalen und kommunalen Angebote der Hilfe und Pflege zu Hause zurück. Im Rahmen des Gesetzes für die Umsetzung der NFA im Kanton wurde das Gesundheitsgesetz mit den Bestimmungen von Art. 6 Abs. 1 Bst. b (Zuständigkeit der Einwohnergemeinden), Abs. 3 (Pflicht zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der kantonal an-

erkannten Spitexträgerorganisation), Art. 22a (Beiträge des Kantons an die kantonale Spitexträgerorganisation) und Art. 22b (Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) ergänzt. Diese Ergänzungen wurden bei den späteren Revisionen des Gesundheitsgesetzes unverändert übernommen (die Art. 22a und Art. 22b des damaligen Gesundheitsgesetzes entsprechen den heute geltenden Art. 29 und Art. 30 GesG).

In der damaligen Botschaft zum Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (Mantelerlass NFA) vom 27. März 2007 wurde unter Ziff. 9.6 sinngemäss ausgeführt, dass die Ergänzung des Gesundheitsgesetzes eine Besonderheit im Rahmen der NFA darstelle. Im Grundsatz sei die Hilfe und Pflege zu Hause im Kanton Obwalden eine reine Gemeindeaufgabe. Um die Einwohnergemeinden auch im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause nicht mit Mehrkosten zu belasten, sei eine Mischfinanzierung ins Gesundheitsgesetz aufgenommen worden, mit welcher der Kanton faktisch die Einbussen, die die Einwohnergemeinden durch den Wegfall der Bundessubventionen erleiden, aufgefangen hat.

Aus der Aktennotiz der damaligen Arbeitsgruppe „Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause“ vom 21. Februar 2006 geht unter anderem hervor, dass in der Arbeitsgruppe ein Konsens bestand, in der Gesundheitsgesetzgebung keine Qualitätsstandards oder Vorgaben für das „wie“ der Leistungserbringung zu machen. In der Gesundheitsgesetzgebung solle eine Formulierung aufgenommen werden, dass die Einwohnergemeinden die Aufgaben der Spitex im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an eine gemeinsame Trägerorganisation übertragen. Die gemeinsame Erfüllung dieser Gemeindeaufgabe solle im Gesetz verankert werden. An einer späteren Arbeitsgruppensitzung vom 4. Mai 2006 wurde der damalige Entwurf von Absatz 3 noch dahingehend präzisiert bzw. in Einzahl formuliert, dass eine einzige Organisation (gemeint war die Spitexträgerorganisation) gebildet werden solle und alle Einwohnergemeinden zusammen eine Leistungsvereinbarung abschliessen sollen. Das Ziel sei, dass eine Organisation die Grundversorgung sicherstellen solle.

Bei der Gesetzesänderung im Rahmen der NFA wurde der Begriff „kantonal anerkannte Spitexträgerorganisation“ verwendet. In der Botschaft wurde dazu nichts weiter ausgeführt. Aus den Aktennotizen der damaligen Arbeitsgruppe geht hervor, dass die zu diesem Zeitpunkt im Projekt „Spitex OW 7-1“ entstehende Spitex Obwalden gemeint war. Nur diese Organisation sollte vom Kanton einen Pauschalbeitrag an die leistungsunabhängigen Grundleistungen erhalten sowie einen Beitrag je verrechnete Einsatzstunde. Dafür sollte sie verpflichtet sein, den Grundversorgungsauftrag zu erfüllen und keine Patientinnen und Patienten abzulehnen, egal wie abgelegen sie beispielsweise wohnen.

3. Beantwortung der Fragen

- 3.1 Gemäss Gesundheitsgesetz (GesG 810.1) des Kantons Obwalden obliegt dem Kanton die Hauptverantwortung über die Aufsicht der Einrichtungen des Gesundheitswesens. Wie begründet die Regierung den Umstand, dass der Kanton diese Pflicht gegenüber der Spitex Obwalden nicht vollumfänglich wahrnimmt? Und wie soll eine künftige Aufsicht ausgestaltet und sichergestellt werden?

Bei der Aufsicht gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. d GesG geht es in erster Linie um gesundheitspolizeiliche Aufgaben des Kantons. Dazu gehören das Bewilligungswesen und in Verbindung mit Art. 74 GesG insbesondere Massnahmen zum Schutz der Patientenrechte oder bei Gefährdung der Versorgungssicherheit (Art. 5 Abs. 1 Bst. a GesG). Art. 74 GesG schreibt eine „zweckmässige“ Aufsicht vor. Das bedeutet, dass die zuständige Amtsstelle von Amtes wegen oder auf Meldung hin aktiv wird und den Sachverhalt unvoreingenommen zu beurteilen hat. Liegen im medizinischen Bereich Vorfälle vor, welche das Patientenwohl unmittelbar gefährden, setzt die zuständige Amtsstelle, vertreten durch den Kantonsarzt Sofortmassnahmen um. Diese liegen

im Ermessen des Kantonsarztes bzw. der zuständigen Amtsstelle. Die Bestimmungen von Art. 74 GesG gelten nicht nur für Spitexorganisationen, sondern für alle Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens. Es kann daher keine ungenügende oder unvollständige Wahrnehmung der kantonalen Aufsichtspflicht festgestellt werden.

Das Gesundheitsamt führt mit der Spitex Obwalden halbjährlich Standortgespräche durch. Gegenstand dieser Gespräche sind insbesondere die Erfüllung des Grundversorgungsauftrages, Schnittstellen zwischen Kanton und Spitex Obwalden sowie finanzielle Aspekte. Das Gesundheitsamt erhält jährlich ausführliche Management-Informationen zur Spitex Obwalden. Mit diesen Massnahmen und Instrumenten geht der Kanton über die von der Gesetzgebung geforderte Aufsichtspflicht hinaus.

- 3.2 Die Einwohnergemeinden sind verantwortlich für die Sicherstellung der Hilfe und Pflege zu Hause. Weshalb fehlt im GesG die Regelung über die Aufsicht der Gemeinden gegenüber von Einrichtungen im Gesundheitswesen, mit denen sie Vereinbarungen eingehen können? Wie könnte eine solche gesetzliche Präzisierung aussehen, damit die Gemeinden eine bessere Handhabe zur Einflussnahme erhalten?

Die Einwohnergemeinden können in der Leistungsvereinbarung die Aufsicht und die Controllinginstrumente regeln. In der geltenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung der Einwohnergemeinden mit der Spitex Obwalden ist geregelt, dass die Spitex Obwalden die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 58 KVG, Art. 77 der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102]) zu erfüllen hat, sich an die Qualitätsvorgaben des Spitex-Verbandes Schweiz halten muss und ein Prozess- und Qualitätsmanagement gemäss den Vorgaben aus dem Vertrag zwischen Santésuisse und dem Spitex Verband Schweiz führen muss. Für die Aufsicht und Berichterstattung bezeichnen die Einwohnergemeinden gemäss Leistungsvereinbarung eine Aufsichtskommission mit je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Einwohnergemeinden. Ob weitergehende Regelungen zur Aufsicht der Einwohnergemeinden auf Gesetzesstufe sinnvoll wären, müsste detailliert geprüft werden. Wie unter Ziff. 2 ausgeführt, geht aus den damaligen Materialien nur hervor, dass in der Gesundheitsgesetzgebung keine Qualitätsstandards oder Vorgaben für das „wie“ der Leistungserbringung gemacht werden sollten. Weitere Hinweise zum Thema Aufsicht ergeben sich aus den Gesetzesmaterialien nicht.

- 3.3 Wie definiert die Regierung den Begriff „kantonal anerkannte Spitexträgerorganisation“ und wer erteilt entsprechenden Einrichtungen diesen Status und welchen Nutzen bringt diese gesetzliche Definition in der Praxis?

Wie in Ziff. 2 ausgeführt, ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass mit der kantonal anerkannten Spitexträgerorganisation die Spitex Obwalden gemeint ist. Ziel ist es, dass eine Spitexorganisation im Kanton die Grundleistungen sicherstellt. Gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Beiträge des Kantons an die Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (GDB 830.711) erhält sie dafür vom Kanton einen Beitrag je verrechnete Einsatzstunde von Fr. 13.60 (Art. 1 Bst. b) und einen leistungsunabhängigen Pauschalbeitrag von Fr. 22 000.– (Art. 1 Bst. a). Im Gegenzug ist diese Organisation verpflichtet, den Grundversorgungsauftrag zu erfüllen und kann keine Patientinnen und Patienten ablehnen.

- 3.4 Weshalb müssen die Gemeinden gemäss GesG für die Sicherstellung der spitalexternen Gesundheitspflege und der Hilfe zu Hause eine Leistungsvereinbarung mit der „kantonal anerkannten Spitexträgerorganisation“ abschliessen und wozu dient diese Eingrenzung nach GesG Art. 6 Abs. 3?

Die Sicherstellung der spitalexternen Gesundheitspflege und der Hilfe und Pflege zu Hause ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Wie unter Ziff. 2 ausgeführt, wurde bei der Gesetzesänderung im Rahmen der NFA der Begriff „kantonal anerkannte Spitexträgerorganisation“ verwendet und es war bzw. ist die Spitex Obwalden damit gemeint. Nur diese Organisation erhält vom Kanton einen Pauschalbeitrag an die leistungsunabhängigen Grundleistungen sowie einen

Beitrag je verrechnete Einsatzstunde. Im Gegenzug sollte sie von den Einwohnergemeinden gemeinsam dazu verpflichtet werden, den Grundversorgungsauftrag zu erfüllen und keine Patientinnen und Patienten abzulehnen. Art. 6 Abs. 3 GesG verpflichtet die Einwohnergemeinden, diesen Grundversorgungsauftrag in einer Leistungsvereinbarung mit der kantonal anerkannten Spitexträgerorganisation, d. h. der Spitex Obwalden sicherzustellen. Zudem soll mit der Leistungsvereinbarung die Art der Zusammenarbeit (Aufsicht, Qualität, Berichtswesen, Abrechnung, usw.) geregelt werden. Die Eingrenzung auf eine kantonal anerkannte Spitexorganisation ist historisch gewollt.

- 3.5 Welche Voraussetzungen müssen Einrichtungen im Gesundheitswesen erfüllen, um als sogenannte kantonale Spitexträgerorganisation anerkannt zu werden bzw. welche zentralschweizer Dienstleister würden bereits heute diese Bedingungen erfüllen, damit diese ebenfalls von Beiträgen durch den Kanton gemäss den Ausführungsbestimmungen (830.711) profitieren können?

Es entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers, dass mehrere Spitex-Organisationen als kantonale Spitexträgerorganisationen anerkannt werden. Ziel war und ist es, dass die Spitex Obwalden als kantonal anerkannte Spitexträgerorganisation die Grundversorgung im Kanton sicherstellt. Zu diesem Zweck wurden die damaligen sechs Spitex Basisorganisationen per 1. Januar 2007 zusammengeführt. Es steht den Einwohnergemeinden offen, auch mit anderen Dienstleistern und/oder privaten Spitex-Anbietern Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, dies führt aber nicht zu einer Kostenbeteiligung des Kantons. Die Beiträge des Kantons sind auf die Spitex Obwalden beschränkt, weil diese den Grundversorgungsauftrag sicherstellen muss. Eine Ausweitung der Beiträge des Kantons würde eine Anpassung des Gesundheitsgesetzes erfordern. Es wird aus heutiger Sicht nicht als sinnvoll erachtet, den Grundversorgungsauftrag auf mehrere Organisationen aufzuteilen. Verschiedene Fragen bezüglich Aufteilung des Grundversorgungsauftrags (geografisch, zeitlich, inhaltlich usw.) müssten geklärt werden und würde die Komplexität und den Kontrollaufwand für die Einwohnergemeinden erhöhen.

- 3.6 Bereits heute werden im Kanton Obwalden Spitex-Dienstleistungen von verschiedenen Anbietern erbracht. Welchen Anteil am Gesamtmarkt hat die Spitex Obwalden und wie hat sich dieser in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die von der Spitex Obwalden geleisteten Stunden waren gemäss den Jahresrechnungen in den letzten Jahren relativ konstant. Bei der Nachfrage nach Spitexleistungen ist insgesamt ein Wachstum zu verzeichnen. Dieses Wachstum wird von privaten Spitexorganisationen (erwerbswirtschaftlich orientiert) und von selbstständigen Pflegefachpersonen abgedeckt. Dadurch sinkt der Marktanteil der Spitex Obwalden – wobei eine sinkende Tendenz erst ab dem Jahr 2020 festzustellen ist. Die Daten für das Jahr 2023 liegen seitens Bundesamt für Statistik (BFS) noch nicht vor:

Total abgerechnete Stunden	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Kanton Obwalden	64 955	65 988	61 039	59 198	56 169	52 895	53 392
Spitex Obwalden	47 612	50 896	50 558	50 084	47 502	44 803	45 327
Marktanteil Spitex	73%	77%	83%	85%	85%	85%	85%

Tabelle 1: Marktanteil Spitex Obwalden

Im Jahr 2022 lag der Marktanteil der Spitex Obwalden bei 73 Prozent. Aus Sicht des Kantons ist es sinnvoll, dass sich parallel dazu private Organisationen oder Pflegefachpersonen im Markt etablieren. Der Wettbewerb fördert sowohl eine wirtschaftliche Leistungserbringung als auch die Qualität der Leistungen, und die Kunden haben die Wahl zwischen verschiedenen Anbietern. Zudem stehen für bestimmte Bedürfnisse spezialisierte private Angebote zur Verfügung.

gung, wie beispielsweise für die Pflege von Kindern (Kinderspitex) oder einzelner schwerstpflegebedürftiger Personen. Letztlich entscheiden die Kunden, von welcher Organisation oder selbstständigen Pflegefachperson die Leistungen bezogen werden.

3.7 Der Kanton gewährt gemäss den Ausführungsbestimmungen jährlich nennenswerte Beiträge für die Erbringung von Leistungen an die Spitex Obwalden. Weshalb wird diese Dienstleistung nicht öffentlich ausgeschrieben, obwohl bereits die Kantonsbeiträge den Schwellenwert von CHF 350'000 nach der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), Anhang 1, deutlich überschreiten? Wie unter Ziff. 2 ausgeführt, sind die Einwohnergemeinden gemäss Art. 6 Abs. 3 GesG verpflichtet, gemeinsam eine Leistungsvereinbarung mit der (einzigen) kantonal anerkannten Spitexträgerorganisation d.h. mit Spitex Obwalden abzuschliessen. Die Leistungen des Kantons an die kantonal anerkannte Spitexorganisation d.h. die Spitex Obwalden sind gesetzlich festgelegt (Art. 29 GesG i.V. mit Art. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen über die Beiträge des Kantons an die Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause). Diese Leistungen können nicht in einem Submissionsverfahren ausgeschrieben werden, da im Gesetz geregelt ist, mit wem die Leistungsvereinbarung abzuschliessen ist und welche Zahlungen zu leisten sind. Die Spitex Obwalden arbeitet gemäss Statuten auf gemeinnütziger Basis und verfolgt keinen kommerziellen Zweck. Der Zweck des Vereins Spitex Obwalden besteht gerade darin, im Auftrag und unter Aufsicht der Einwohnergemeinden die ambulante Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Pflegeleistungen sicherzustellen. Die Eruiierung eines möglichst günstigen Anbieters im Rahmen eines Submissionsverfahrens entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers.

3.8 Die Unstimmigkeiten in der Spitex Obwalden haben inzwischen zu einer grösseren Kündigungswelle per Ende 2023 und dem Rücktritt von zwei Vorstandsmitgliedern geführt. Wie stellt die Regierung sicher, dass die spitalexterne Pflege künftig gewährleistet bleibt und wie beurteilt die Regierung die aktuelle und künftige Leistungs- und Handlungsfähigkeit der Spitex Obwalden, um die Bedürfnisse im Kanton abzudecken? Die Spitex Obwalden ist ein Verein mit rund 3 000 Mitgliedern. Auf die Organisation des Vereins und die Besetzung des Vorstands hat der Kanton keinen Einfluss. Dafür ist gemäss Statuten die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins zuständig. Der Vorstand wiederum bearbeitet gemäss Statuten alle Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind. So ist der Vorstand unter anderem für die Anstellung der Geschäftsführung und der Leitung Kernfunktionen zuständig.

Aufgrund der angespannten personellen Situation erstellt die Spitex Obwalden zuhänden des Kantons und der Gemeinden monatlich ein Reporting zu den Personalmutationen. Nach der Kündigungswelle sind gemäss Reporting der Monate Januar bis März 2024 nur noch vereinzelt Kündigungen zu verzeichnen. Der Leistungsauftrag konnte und kann auch in Zukunft erfüllt werden und die Spitex Obwalden erfährt derzeit eine genügend grosse Nachfrage nach Arbeitsstellen. Im Hinblick auf die anstehende Umsetzung der Pfleginitiative wird gemäss Reporting das Weiterbildungsangebot auf Stufe HF deutlich ausgebaut (von vier auf acht Ausbildungsplätze).

Der Kanton organisierte aufgrund der herausfordernden Situation im Sinne einer Vermittlung zwischen den Parteien eine Aussprache unter der Führung des zuständigen Regierungsrates. Gemeinsam mit den Beteiligten (Spitex Obwalden, Gemeindevertreter, Kantonsvertreter) wurden folgende Massnahmen verabschiedet:

- Einsetzung einer neutralen Anlaufstelle für Mitarbeitende durch die Spitex Obwalden;
- Erstellung eines Untersuchungsberichts durch den Kanton, der die aufgeworfenen Themen überprüft und den Handlungsbedarf aufzeigen wird.

Die neutrale Anlaufstelle für Mitarbeitende wurde, begleitet von kommunikativen Massnahmen, per 1. Februar 2024 eingesetzt. Der Kickoff für den Untersuchungsbericht fand mit der beauftragten Firma am 27. März 2024 statt. Der Abschluss des Berichts ist per Ende Juni 2024 vorgesehen. Für die Beurteilung von medizinischen Vorfällen ist der Kantonsarzt involviert worden.

Zum heutigen Zeitpunkt liegen dem Kanton keine Hinweise vor, dass die Versorgungssicherheit gefährdet sein könnte. Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b GesG sind für die Versorgung mit Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause nicht die Bedürfnisse massgebend, sondern der Bedarf. Dieser ist objektivierbar und kann mit Einstufungssystemen wie beispielsweise interRAI HC (interRAI Home Care Schweiz ist ein standardisiertes Instrument zur Bedarfsabklärung und Pflegeplanung für Spitex-Klientinnen und -Klienten in der Schweiz) ermittelt werden. Für KVG-Leistungen gilt das sogenannte WZW-Gebot, d.h. die Leistungen sind wirtschaftlich, zweckmässig und wirksam zu erbringen.

3.9 Wie stellt der Kanton resp. das Amt für Berufsbildung im Fall Spitex Obwalden sicher, dass trotz schwieriger Umstände die Ausbildungsqualität der Lernenden nicht darunter leidet?

Gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz [BBG; SR 412.10]), Art. 98 Abs. 1 des Bildungsgesetzes (BiG; GDB 410.1) und Art. 9 Abs. 1 Bst. b der Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und die Weiterbildung (GDB 416.111) ist der Kanton bzw. das Amt für Berufsbildung für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung im Kanton Obwalden zuständig.

Zurzeit (Stand 5. Februar 2024) absolvieren vier Lernende im Beruf Fachangestellte Gesundheit EFZ ihre berufliche Grundbildung bei der Spitex Obwalden, davon werden diesen Sommer zwei Lernende ihre Lehre mit dem Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) abschliessen. Im Sommer 2024 werden drei Lernende ihre berufliche Grundbildung bei der Spitex Obwalden neu beginnen.

Nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegenüber der Spitex Obwalden nahm das Amt für Berufsbildung am 17. Januar 2024 mit der verantwortlichen Berufsbildnerin der Spitex Obwalden Kontakt auf. Die für die Ausbildung der Lernenden zuständige Berufsbildnerin informierte das Amt für Berufsbildung über folgende bereits eingeleitete Massnahmen:

- mit allen Lernenden seien Gespräche bezüglich der aktuellen Situation geführt worden;
- alle betrieblichen Kompetenznachweise / Bildungsberichte würden durchgeführt;
- die Vorbereitung und Unterstützung der Lernenden im letzten Lehrjahr bezüglich des Qualifikationsverfahrens sei sichergestellt.

Die Schülerinnen und Schüler, die ihre Lehre bei der Spitex Obwalden im Sommer 2024 beginnen, wurden anlässlich der Unterzeichnung des Lehrvertrages am 31. Januar 2024 durch die verantwortliche Berufsbildnerin in Anwesenheit der Leiterin Kerndienste und des Leiters Lehraufsicht transparent über die aktuelle Situation informiert. Die Lernenden und ihre Eltern wurden gebeten, sich bei Unstimmigkeiten beim Amt für Berufsbildung (Lehraufsicht) zu melden.

Die Lernenden der Spitex Obwalden besuchen den berufskundlichen Unterricht am Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden (BWZ Obwalden). Im Februar 2024 fand ein gemeinsames Gespräch zwischen dem BWZ Obwalden, Vertretung Lehraufsicht und der Spitex Obwalden zur Intensivierung des Austausches und zur Optimierung der Ausbildung statt. Im Gespräch fand eine Klärung der Rollen und Aufgaben zwischen der Berufsbildnerin im Lehrbetrieb und den Lehrpersonen der Berufsfachschule statt. Von beiden Seiten werden die Lernenden bestärkt, sich aktiv einzubringen, herausfordernde Situationen beim Auftauchen sofort zu benennen und sie an der dafür zuständigen Stelle zu platzieren. Zudem wurden Massnahmen zur Intensivierung des Austauschs zwischen der Berufsbildnerin der Spitex Obwalden und den Lehrpersonen

des BWZ Obwalden vereinbart. Weitergehend wurden verbindliche Daten für die nächsten Standortbestimmungen der Lernenden zwischen Spitex Obwalden und BWZ Obwalden vereinbart. Der weitere Verlauf der Lehrverhältnisse wird seitens der Lehraufsicht beobachtet und begleitet.

3.10 Der Kanton entrichtet unter dem Konto 3636.00 Beiträge an die Alters- und Betagtenbetreuung. Es zeigt sich, dass die abgerechneten Leistungen der Spitex Obwalden im letzten Jahr deutlich gesunken sind. Die Abnahme ggü. 2022 beträgt 16%, ggü. 2021 gar 20%. Was sind die Gründe dieser Abnahme und wie viele Fälle/Anfragen wurden im 2023 durch die Spitex Obwalden abgelehnt und weshalb?

Dem Gesundheitsamt sind keine Fälle bekannt, die von der Spitex Obwalden abgelehnt wurden. Gemäss Auskunft der Spitex Obwalden wird jeder eingehende Auftrag abgeklärt, was mit einschliesst, dass gegebenenfalls für spezialisierte Dienstleistungen die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gesucht wird.

Ein Rückgang an Leistungsstunden ist seit dem Jahr 2022 eingetreten. Bei der Spitex Nidwalden kann eine ähnliche Entwicklung beobachtet werden. Mögliche Gründe sind – nicht abschliessend – die Übersterblichkeit während der Corona-Pandemie, die Kapazitätserweiterung bei den Alters- und Pflegeheimen und die zunehmende Konkurrenzsituation mit privaten Spiteorganisationen und selbstständigen Pflegefachpersonen.

Auf das Kto. 3800.3636.00 Beiträge an die Alters- und Betagtenbetreuung werden nicht nur Leistungen der Spitex Obwalden verbucht. Um Veränderungen bei den abgerechneten Leistungen der Spitex Obwalden zu ermitteln, müssen diese gesondert ausgewertet werden:

	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Total abgerechnete Stunden	42 456	47 612	50 896	50 558	50 084	47 502	44 803	45 327
Veränderung gegenüber Vorjahr	-10,8%	-6,5%	0,7%	0,9%	5,4%	6,0%	-1,2%	
Kantonsbeitrag Total in Franken	599 408	669 529	714 190	709 589	703 139	668 027	631 324	638 443
Veränderung gegenüber Vorjahr	-10,5%	-6,3%	0,6%	0,9%	5,3%	5,8%	-1,1%	

Tabelle 2: Spitex Obwalden: geleistete Stunden und Kantonsbeitrag

Betrachtet man die abgerechneten Spitex-Leistungen isoliert, liegen die genannten Abweichungen gegenüber 2022 bei -10,5 Prozent und gegenüber 2021 bei -6,3 Prozent, während sie in den früheren Jahren 2018 bis 2020 leicht angestiegen waren. Es ist auch in Zukunft von Schwankungen auszugehen.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (samt Interpellationstext)
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Gesundheitsamt

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 7. Mai 2024